

GARTENWASSERABZUG



Auf welcher Grundlage beruht der Gartenwasserabzug?

Rechtliche Grundlage für den Gartenwasserabzug ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nabburg (BGS-EWS):

Danach berechnet die Stadt Nabburg die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage (öffentliche und ggf. vorhandene private Eigengewinnungsanlage) bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der

verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Wasser, dass für die Gartenbewässerung verwendet wird, gilt als auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und kann deshalb unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren in Abzug gebracht werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Gartenwasserzähler ...

- ist vom Gebührenpflichtigen (bzw. Antragsteller) auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und vor Frost zu sichern.
- muss fest in die Gartenleitung eingebaut werden. Es werden nur ortsfeste (d. h. fest in die Gartenwasserleitung installierte) Wasserzähler akzeptiert.
- ist so einzubauen, dass nach dem Zähler Wasser nur zur Gartenbewässerung entnommen werden kann.
- ist alle 6 Jahre vom Gebührenpflichtigen (bzw. Antragsteller oder Grundstückseigentümer) auf eigene Kosten nacheichen (vgl. Eichordnung) oder ggf. auswechseln zu lassen.
- ist für den Fall, dass der Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr angezeigt wird, umgehend vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten reparieren oder auswechseln zu lassen.
- ist vom Gebührenpflichtigen (bzw. Antragsteller oder Grundstückseigentümer) selbst abzulesen und der Stadt Nabburg zu melden; dies hat i. d. R. bei der jährlichen Abrechnung zu erfolgen.

Welche Verpflichtungen bestehen?

Der Gebührenpflichtige (Antragsteller) verpflichtet sich, ...

- dass die über den Gartenwasserzähler gemessene Wassermenge auf dem Grundstück **ausschließlich für die Gartenbewässerung** verbraucht wird und **nicht** in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
- den Zählerstand des Gartenwasserzählers jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres (i. d. R. mit der Ablesung des Hauptzählers) ohne jeweilige Aufforderung der Stadt Nabburg schriftlich mitzuteilen.
- darauf zu achten, dass der Gartenwasserzähler stets geeicht oder beglaubigt ist.
- mit den von der Stadt Nabburg vorzunehmenden stichprobenartigen Kontrollen einverstanden zu sein.

Welche Folgen haben falsche Angaben?

Falsche Angaben stellen eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar. Gemäß § 16 BGS-EWS ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Stadt Nabburg die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu teilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im

Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Gartenwasserzähler entnommene Wasser nicht für die Gartenbewässerung genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung, Befüllung eines Pools oder Schwimmbeckens usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

Wird der Einbau des Gartenwasserzählers überprüft?

Der Einbau eines Gartenwasserzählers bzw. die Geltendmachung des Gartenwasserabzugs muss bei der Stadt Nabburg beantragt und genehmigt werden. Hierzu ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg oder über das Internet (www.nabburg.de) erhältlich ist. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch die von der Stadt Nabburg beauftragten Mitarbeiter (z. B. Wasserwart) erforderlich. Dieser überprüft und verplombt den Gartenwasserzähler. Darüber hinaus behält sich die Stadt Nabburg jederzeit weitere Überprüfungen des Gartenwasserzählers vor.

Was gilt es noch zu bedenken (weitere Hinweise)?

- a) Bereits vor dem Einbau des Gartenwasserzählers sollte geprüft werden, ob sich dies auch rechnet. Zu Bedenken ist, dass der Zähler auf eigene Kosten beschafft, eingebaut, regelmäßig geeicht und vor Frost geschützt werden muss. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers sind auch weitere Gesichtspunkte zu beachten, wie z. B. die zu bewässernde Grundstücksgröße, Anzahl der angenommenen Gießtage, Niederschlagsmenge im Jahr oder Art, Menge und Wasserbedarf der Bepflanzung.
- b) Wenn die im gesamten Stadtgebiet zu gewährende Gartenwasserabzugsmenge sehr hoch ist, kann sich dies auf die Höhe der Schmutzwassergebühren auswirken. Die Höhe der gesamten Abzugsmenge verringert die abzurechnende Abwassermenge. Da sich aber im Gegenzug die laufenden Kosten für die Abwasseranlagen nicht verringern, kann dies zu höheren Abwassergebühren führen.
- c) Eine eventuell zu erreichende Verminderung der Kanalgebühren sollte nicht zu einem allzu sorglosen Umgang mit dem Lebensmittel Trinkwasser im Garten verleiten. Das aus der städtischen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser wird mit erheblichem Aufwand gefördert, gereinigt und zu Trinkwasser aufbereitet. Dies ist mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Darüber hinaus werden die Trinkwasserreserven immer knapper. Deshalb sollte vielmehr, wo immer es möglich ist, das Regenwasser für die Gartenbewässerung genutzt werden, um unsere Trinkwasservorkommen zu schonen.
- d) Eine Gartenbewässerung mit Trinkwasser sollte nur erfolgen, wenn es unbedingt erforderlich ist und dann auch nur z. B. für Gemüse- u. Ziergärten. Auf das Gießen von Rasenflächen sollte verzichtet werden, weil ein Rasen relativ unempfindlich ist und immer wieder nachwächst.
- e) Eine zur Befüllung eines **Gartenteichs** benötigte Wassermenge gilt als auf dem Grundstück zurückgehalten, weil dieser i. d. R. auch im Winter befüllt bleibt und das Wasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung rückgeführt wird.
- f) Das **Schwimmbad/Schwimmbecken** im Freien muss i. d. R. vor der Winterzeit abgepumpt werden. Das Wasser aus einem Schwimmbad oder einem Schwimmbecken gilt laut Gesetz als Schmutzwasser und muss daher dem Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal (nicht dem Regenwasserkanal!) zugeführt werden. Das Pool- oder Schwimmbeckenwasser unterliegt damit der Schmutzwassergebühr, d. h. es ist gebührenpflichtig. Die Befüllung des Schwimmbades oder Schwimmbeckens darf somit auf keinen Fall über die Gartenwasserleitung bzw. den Gartenwasserzähler erfolgen.
- g) Infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände kann die Stadt Nabburg die Gartenbewässerung mit Frischwasser (Trinkwasser) aus der städtischen Wasserversorgungsanlage untersagen (§ 15 Abs. 3 Wasserabgabensatzung).